



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 27. April 2022			Nr. 14/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
106	05.04.2022	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich/Westf. über den Jahresabschluss zum 31.12.2020	137 – 143
107	05.04.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	144 – 146
108	22.04.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Mittwoch, 04.05.2022	146
109	22.04.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hörstel und den Gemeinden Hopsten und Recke zur gemeinsamen Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens	147 – 154
110	26.04.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az. 51-14-33-16519/16547	155

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 106. Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Lengerich/ Westf. über den Jahresabschluss zum 31.12.2020

### B E G L A U B I G T E R   A U S Z U G

aus der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Lengerich/Westf. am 01. Juli 2021 in der Bonhoeffer-Realschule, Mehrzweckraum, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 112

A.

#### **TOP 3     Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. zum 31.12.2020**

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich/Westf. stellt den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2020 einstimmig fest. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 19.090,26 Euro ist in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

#### **TOP 4     Entlastung des Verbandsvorstehers aus der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020**

Herr Buller verliest den Beschlussvorschlag: „Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2020 die vorbehaltlose Entlastung.“

Der Vorschlag wird ohne Gegenstimme (1 Enthaltung – Herr Möhrke) angenommen.

- 1) Die Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung wurde unterzeichnet von:

gez. Kühne

-----  
(Vorsitzender der  
Verbandsversammlung)

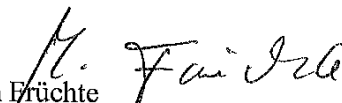
gez. Beermann

-----  
(Schriftführer)

- 2) Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Lengerich, 05. Juli 2021

Der Verbandsvorsteher  
im Auftrage

  
Marion Früchte  
(Verwaltungsmitarbeiterin)

Jahresabschluss und Lagebericht

Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich  
Bilanz zum 31. Dezember 2020

**AKTIVSEITE**

<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			

	31.12.2020	€	31.12.2019	€
	198,86		603,38	
	46.789,66		56.029,32	
	46.988,52		56.632,70	
	13.011,69		13.682,82	
	72.054,60		130.898,06	
	28.345,23		39.609,56	
	100.399,83		170.507,62	
	949.744,71		958.080,30	
	1.063.156,23		1.142.270,74	
	334,43		8.717,90	
	<u>1.110.479,18</u>		<u>1.207.621,34</u>	

**PASSIVSEITE**

<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Rücklagen			
1. Zweckgebundene Rücklage			
2. Ausgleichsrücklage			
II. Jahresüberschuss			
<b>B. Rückstellungen</b>			
Sonstige Rückstellungen			
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistunge			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder			
3. Sonstige Verbindlichkeiten			
davon aus Steuern € 7.143,05			
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			

	31.12.2020	€	31.12.2019	€
	815.950,38		815.950,38	
	194.317,85		141.834,04	
	19.090,26		52.483,81	
	1.029.358,49		1.010.268,23	
	51.464,16		142.282,46	
	20.811,38		44.461,02	
	742,10		717,86	
	7.143,05		6.670,27	
	(6.670,27)		(6.670,27)	
	28.696,53		51.849,15	
	960,00		3.221,50	
	<u>1.110.479,18</u>		<u>1.207.621,34</u>	

**Volkshochschule Lengerich (Westf.), Lengerich**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	2020	2019
€	€	€
1. Umsatzerlöse	884.500,69	1.229.336,10
2. Sonstige betriebliche Erträge	47.821,41	4.865,83
	932.322,10	1.234.201,93
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26.888,90	57.574,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	298.231,01	473.884,26
	325.119,91	531.458,96
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	332.725,66	340.438,13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 26.258,61	91.866,94	103.218,83 (28.698,29)
	424.592,60	443.656,96
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.720,82	22.292,03
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	150.798,51	184.310,17
	913.231,84	1.181.718,12
7. Jahresüberschuss	19.090,26	52.483,81

## **Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Volkshochschule Lengerich (Westf.). Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.05.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.)

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des VHS-Zweckverband Lengerich (Westf.), Lengerich (Westf.) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und

ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes..
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

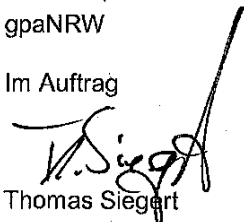
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.04.2022

gpaNRW

Im Auftrag

  
Thomas Siegart



**Kreis Steinfurt 14/2022/106**



## **107. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Die Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Neuenkirchen (südl. des Ortsteils Sankt Arnold) an den Standorten Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507 (WEA 02) und Flurstück 509 (WEA 01). Die beantragten WEA des Herstellers Nordex Delta4000 N149/5.X haben eine Nennleistung von 5,7 MW, einen Rotordurchmesser von 149,10 m und eine Nabenhöhe von 164,00 m (WEA 01) bzw. von 125,40 m (WEA 02). Die geplante Inbetriebnahme der Anlagen wird für das Jahr 2022/2023 vorgesehen. Von der Wind Netz GbR wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Entsprechend wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (im Verfahren bereits eingetragene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen) werden ab dem 09.05.2022 bis zum Ablauf des 08.06.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III - Planen und Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13, im Rathaus der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Zimmer 411, sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 519 zur Einsicht ausgelegt.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme bei den oben genannten Behörden eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter den Telefonnummern 02551/69-1460 oder -1456 bzw. an die Gemeinde Neuenkirchen unter den Telefonnummern 05973/926-350 oder -351 oder die Stadt Rheine unter der Telefonnummer 05971/939-620. Der Zugang zu den oben genannten Behörden ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/). Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter den oben genannten Telefonnummern, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Untersuchung optisch erdrückende Wirkung, Turbulenzgutachten, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in Natur und Landschaft, Naturschutzrechtliche Maßnahmenblätter, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz, Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen, Angaben zum Schattenwurf- und Fledermausmodul und allgemeine Angaben über die Umweltverträglichkeit der Windenergieanlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Neuenkirchen und der Stadt Rheine ab dem 09.05.2022 bis zum Ablauf des 08.07.2022 schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen [umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de](mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de), [j.roesner@neuenkirchen.de](mailto:j.roesner@neuenkirchen.de) bzw. [g.wewers@neuenkirchen.de](mailto:g.wewers@neuenkirchen.de) oder [heiner.schuette@rheine.de](mailto:heiner.schuette@rheine.de) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 17.08.2022, 10:00 Uhr wird im Sitzungssaal der Gemeinde Neuenkirchen (Zimmer 1.08), Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen der Antragstellerin oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Steinfurt, 05.04.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0010/21/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 14/2022/107**

## **108. Sitzung des Naturschutzbeirates am Mittwoch, 04.05.2022**

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 4. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Mittwoch, den 04.05.2022 um 15:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 16.11.2021
2. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft
3. 6. Änderung Landschaftsplan I Grevener Sande
4. Neuwahl eines stellvertretenden Naturschutzbeauftragten für die Stadt Steinfurt
5. Bauantrag "Remise mit Pelletheizung";  
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des LP III Lienen
6. Grünlandumbruch in Hopsten-Schale;  
Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG zur Entfernung von Bestandteilen einer Wallhecke
7. Errichtung eines Gewächshauses;  
Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG zur Entfernung von Bestandteilen einer Wallhecke in Hopsten

8. Lückenschluss eines Radweges an der L 796/Ibbenbürener Straße;  
Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG zur Entfernung von Bestandteilen einer Wallhecke in Mettingen/Ibbenbüren
9. Bebauungsplan Nr. 81 "Regional-Gut Altenberge";  
Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG für die Überplanung einer Ausgleichsmaßnahme (Wald)
10. Neuwahl eines Mitglieds für den Naturschutzbeirat
11. Ersatzgelder gem. § 16 BNatSchG i. V. mit § 31 LNatSchG;  
Information über:
  - verwendete Ersatzgelder im Jahr 2021
  - vorgesehene Verwendung der Ersatzgelder für das Jahr 2022
12. Informationen
  - 12.1. Änderungen des LNatSchG
  - 12.2. Hängeseilbrücke Hörstel, Nasses Dreieck
  - 12.3. Sachstand Umnutzung des ehemaligen Flughafengeländes Dreierwalde

Steinfurt, 22.04.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 14/2022/108**

### **109. Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hörstel und den Gemeinden Hopsten und Recke zur gemeinsamen Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hörstel und den Gemeinden Hopsten und Recke zur gemeinsamen Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens habe ich mit Verfügung vom 22.04.2022 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens**

Zwischen der Stadt Hörstel, Kalixtusstr. 6, 48477 Hörstel,  
vertreten durch Bürgermeister David Ostholthoff

und

der Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten,  
vertreten durch Bürgermeister Ludger Kleine-Harmeyer

und

der Gemeinde Recke, Hauptstr. 28, 49509 Recke,  
vertreten durch Bürgermeister Peter Vos

wird gem. § 1 und § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1346), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die sich auf die personelle Ausstattung beziehenden Bezeichnungen dieser Vereinbarung gelten geschlechtsneutral.

(2) Die Stadt Hörstel sowie die Gemeinden Hopsten und Recke haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 (GV. NRW. S. 603) in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen.

(3) Gem. § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen sie diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive. Des Weiteren müssen Gemeinden gem. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem die Archive hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

(4) Die Stadt Hörstel sowie die Gemeinden Hopsten und Recke verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird nicht beabsichtigt, sondern lediglich die fachlichen Aufgaben werden gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierenden Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.

(5) Die gemeinsame Erfüllung der gesetzlichen und fachlichen Aufgaben werden hierbei in Gänze durch die in dieser Vereinbarung benannte Person (§ 2 Abs. 1) erledigt.

(6) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

## § 2 Personal

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 ArchivG NRW soll zukünftig gemeinsam durch eine Fachkraft entsprechend § 10 Abs. 3 ArchivG NRW erfolgen. Hierzu wird die Stadt Hörstel nach einer mit den Gemeinden Hopsten und Recke abgestimmten Stellenausschreibung die Einstellung vornehmen. Angestrebt wird, diese Stelle als Vollzeitstelle zu besetzen. Die Stadt Hörstel wird Arbeitgeber dieser Fachkraft.

(2) Das Einstellungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Stadt Hörstel. Die Einstellung erfolgt unter Beteiligung der Gemeinden Hopsten und Recke, in dem je ein Vertreter der Gemeinden an den Vorstellungsgesprächen teilnimmt. Die Einstellung durch die Stadt Hörstel erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden Hopsten und Recke.

(3) Die Arbeitszeit der Fachkraft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung wird zwischen den beteiligten Kommunen nach folgendem Schlüssel verteilt: Stadt Hörstel etwa 0,5 Stellenanteile und die Gemeinde Hopsten und Recke je etwa 0,25 Stellenanteile.

(4) In Absprache zwischen den Beteiligten kann diese Verteilung der Arbeitszeit nach den Bedürfnissen der Beteiligten für die Erledigung bestimmter Aufgaben verändert werden.

(5) Vereinbart wird bereits jetzt, dass die Fachkraft der Stadt Hörstel mit einem Stellenanteil von zusätzlich bis etwa 0,15 anteilig zu Lasten der Stellenanteile der Kommunen Hopsten und Recke zur Verfügung steht, um das Projekt „50 Jahre Stadt Hörstel“ im Jahr 2025 zu begleiten. Nach jetzigem Kenntnisstand wird dieses Projekt im Laufe des Jahres 2023 beginnen und 2025 beendet sein.

(6) Die Ausübung der Tätigkeit für die Gemeinden Hopsten und Recke erfolgt durch Abordnung. Die Fachkraft unterliegt der Weisungsbefugnis derjenigen Kommune, für die sie jeweils tätig ist.

(7) Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung zwischen den beteiligten Kommunen erfolgt durch die Stadt Hörstel, Fachdienst III/2 Bildung, Sport und Kultur.

(8) Die Fachkraft nimmt an der elektronischen Zeiterfassung der Stadt Hörstel teil. Die für die Gemeinden Hopsten und Recke von der Fachkraft erbrachten Arbeitszeiten sind jeweils von dieser schriftlich festzuhalten und von der betreffenden Gemeinde zu bestätigen. Die Arbeitsnachweise sind monatlich nachträglich der Stadt Hörstel zu übergeben.

(9) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren erfolgt in Abstimmung unter den beteiligten Kommunen. Ohne vorherige Abstimmung kann die Fachkraft an Informationsveranstaltungen, Workshops, Arbeitskreisen u.ä. in Erfüllung der Aufgaben nach dem Archivgesetz teilnehmen, sofern hierbei die beteiligten Kommunen gemeinsam vertreten werden.

(10) Jede der beteiligten Kommunen stellt der Fachkraft einen Arbeitsplatz sowie Arbeitsmaterialien auf ihre Kosten zur Verfügung. Sofern Aufwendungen für das mobile Arbeiten erforderlich werden, insbesondere die Anschaffung eines mobilen Endgerätes, ist dies zwischen den Kommunen vorher abzustimmen. Die zur Verfügung gestellten Gegenstände werden jeweils der eigenen Aufgabe beigestellt.

(11) Als Arbeitgeber trifft die Stadt Hörstel alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Die Gemeinden Hopsten und Recke sind hierüber vorab zu informieren. Soll das Arbeitsverhältnis mit der Fachkraft beendet werden, so ist von den Gemeinden Hopsten und Recke vorab eine Stellungnahme einzuholen.

### § 3 Kostenausgleich

(1) Die der Stadt Hörstel entstehenden Personalkosten, Gemeinkosten und sonstige Kosten werden entsprechend den nachfolgenden Regelungen auf die beteiligten Kommunen verteilt.

Grundlage zur Ermittlung der Personalkosten ist der von der KGST erstellte Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung der der Stadt Hörstel entstehenden Gemeinkosten wird auf die Brutto-Personalkosten ein Zuschlag von 10 % berücksichtigt. Sachkosten werden nicht extra berücksichtigt, da bei der Fachkraft bei jeder der beteiligten Kommunen ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die Personalkosten sowie die Gemeinkosten werden vierteljährig durch die Stadt Hörstel mit den Gemeinden Hopsten und Recke entsprechend den für jede Gemeinde geleisteten Stunden abgerechnet.

Sonstige Kosten sind einmalige Aufwendungen z.B. für Anschaffungen, Seminar- und Fortbildungskosten einschließlich der hierdurch entstehenden Fahrtkosten, sofern es vorher eine Abstimmung unter den beteiligten Kommunen gegeben hat. Diese Kosten werden zunächst von der Stadt Hörstel gezahlt. Es erfolgt dann eine Kostenaufteilung entsprechend den in § 2 Abs. 3 festgelegten Stellenanteilen.



Zu den Fahrtkosten gehören nicht Fahrten mit einem Dienstwagen der Stadt Hörstel.  
Diese sind mit dem Gemeinkostenzuschlag abgedeckt.

Eventuelle weitere Kosten trägt die Kommune, die diese veranlasst hat.

#### § 4 Umsatzsteuer

(1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Stadt Hörstel auf Grundlage dieser Vereinbarung nach § 2b (3) Nr. 1 UStG für die hoheitlichen Aufgaben und nach § 2b (3) Nr. 2 UStG für die übrigen Aufgaben keine Umsatzsteuer auslöst, da die Aufgaben in Gänze übertragen werden

(2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Stadt Hörstel von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichten sich die Gemeinde Hopsten und Recke, die auf sie jeweils entfallende anteilige Umsatzsteuer unter Anwendung des § 3 dieser Vereinbarung der Stadt Hörstel zu erstatten, sofern nicht die Anwendung des § 4 Nr. 29 UStG möglich ist.

#### § 5 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Fachkraft ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der beteiligten Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren. Von der Fachkraft ist für jede der beteiligten Kommunen eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetz NRW) sowie die von beteiligten Kommunen erlassenen Dienstanweisungen zum Datenschutz.

#### § 6 Versicherungsschutz

(1) Die an die Gemeinden Hopsten und Recke abgeordnete Fachkraft der Stadt Hörstel wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Hörstel tätig und

im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Gemeinden Hopsten und Recke gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt jeweils die Stadt Hörstel oder die Gemeinde Hopsten bzw. die Gemeinde Recke.

(2) Sofern der Gemeinde Hopsten oder der Gemeinde Recke oder einem Vierten durch vorsätzliches Handeln der Fachkraft der Stadt Hörstel ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Hopsten bzw. die Gemeinde Recke die Stadt Hörstel schadlos zu halten, sofern die Fachkraft für die jeweilige Kommune tätig war.

#### § 7 Änderungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

(3) Die Gemeinden Hopsten und Recke sowie die Stadt Hörstel sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

#### § 8 Kündigungsfrist

(1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

§ 9 Inkrafttreten

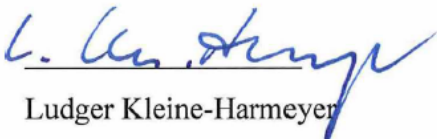
Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW wirksam.

Hörstel, den 30.03.2022



David Ostholthoff

Hopsten, den 07.04.2022



Ludger Kleine-Harmeyer

Recke, den 19.04.2022



Peter Vos

Steinfurt, den 22.04.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
im Auftrag  
gez. Schultejan

**Kreis Steinfurt 14/2022/109**

## **110. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az. 51-14-33-16519/16547**

Gegen Herrn Halil Berisha, zuletzt wohnhaft in Veltruper Kirchweg 70 in 48565 Steinfurt ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.04.2022 (Az.: 51-14-33-16519/16547) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.04.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 14/2022/110**